

**SITZUNGSVORLAGE**
**072/2019**

Fachbereich <b>Fachbereich Bauen</b>	Sachbearbeitung Peters, Frances	Aktenzeichen Pet
-----------------------------------------	------------------------------------	---------------------

**Beratungsfolge:**

Bau- und Planungsausschuss am 26.09.2019	(TOP )	öffentlich
Rat am 01.10.2019	(TOP )	öffentlich

Bearbeiter / Datum	Fachbereichsleiter / Datum	Bürgermeister / Datum
--------------------	----------------------------	-----------------------

**TOP :**
**51. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Am Melatener Sträßchen"**

1. Beratung und Beschlussempfehlung über die Anregungen, die im Rahmen der Offenlage vorgebracht worden sind
2. Durchführung der erneuten Offenlage

**Zu 1.:**

Im Rahmen der Offenlage haben 3 Träger öffentlicher Belange Eingaben abgegeben. Von der Öffentlichkeit sind keine Eingaben vorgebracht worden.

**1.01**
**Beschlussempfehlung:**

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, den Anregungen des Kreises Heinsberg - Untere Immissionsschutzbehörde - zu folgen.

**Anregungen des Kreises Heinsberg - Untere Immissionsschutzbehörde**

Im Rahmen der Offenlage hat der Kreis Heinsberg – Untere Immissionsschutzbehörde - wie folgt Stellung genommen:

„Gegen die Planungen bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht erhebliche Bedenken, die wie folgt begründet werden:

Südöstlich und südwestlich der Ortslage Waldfeucht befinden sich jeweils Konzentrationszonen für Windkraftanlagen. Für den südöstlichen Bereich liegen der Unteren Immissionsschutzbehörde aktuelle Planungen für den Bau und Betrieb von drei Windkraftanlagen und für den südwestlichen Bereich eine aktuelle Planung für den Bau und Betrieb von einer Windkraftanlage vor. Nach den der Behörde vorliegenden Schallimmissionsprognosen aus den v.g. Antragsunterlagen, die seit kurzem nach dem neuen Interimsverfahren berechnet werden müssen, liegt die Lärmbelastung im Plangebiet etwas unterhalb des geltenden Immissionsrichtwertes für WA von 40 dB(A). Immissionsorte im Plangebiet wurden hier jedoch nicht berechnet. Unmittelbar östlich des Plangebietes befindet sich weiterhin eine landwirtschaftliche Anlage, südöstlich des Plangebietes liegt das Gewerbegebiet Bocket und an das Plangebiet grenzen Mischgebiete an, die unter Umständen mit zusätzlichen Lärmbelastungen auf das Plangebiet einwirken können. Vor diesen Hintergründen ist eine Überschreitung des einzuhaltenden Immissionsrichtwertes von 40 dB(A) nicht ausgeschlossen. Insofern ist mit schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet zu rechnen. Weiterhin kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass im geplanten Wohngebiet haustechnische Anlagen, wie z.B. Wärmepumpen oder Klimaanlage, betrieben werden sollen, die die örtliche Lärmbelastung nochmals erhöhen und dort u.U. zu schädlichen Umwelteinwirkungen führen. Die o.g. Bedenken können ausgeräumt werden, wenn über eine Schallimmissionsprognose nachgewiesen wird, dass durch alle auf das Plangebiet einwirkenden Anlagen die Gesamtbelastung durch Geräusche im Plangebiet unterhalb des einzuhaltenden Immissionsrichtwertes liegt

und somit keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Plangebiet auftreten werden. Die Untere Immissionsschutzbehörde weist jetzt schon darauf hin, dass ein zusätzlicher Betrieb von haustechnischen Anlagen im Plangebiet entweder ausgeschlossen werden muss oder einen besonderen lärmtechnischen Einzelnachweis erfordern. Das Lärmgutachten soll nach dem Umweltbericht bereits im B-Plan-Verfahren vorliegen und somit die hier wiederholten Bedenken der Behörde ausgeräumt haben. Insofern wird hier auf die Stellungnahme zum B-Plan-Verfahren verwiesen, die dann auch für das hier vorliegende F-Plan-Verfahren gilt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Untere Immissionsschutzbehörde die von den benachbarten landwirtschaftlichen Anlagen ausgehenden Geruchsbelästigungen überprüft hat. Hierbei wurde festgestellt, dass im Plangebiet Geruchsbelästigungen auftreten, die jedoch unterhalb der zulässigen Immissionsrichtwerte liegen.“

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die vorgetragenen Belange wurden durch eine am 26.03.2019 durchgeführte Schallimmissionsprognose untersucht. Dem Gutachten zu der erwartenden Schallimmission am Standort Waldfeucht ist zu entnehmen, dass der für Allgemeine Wohngebiete geltende Immissionsrichtwert von 40 db(A) eingehalten wird. Hierbei wurden neben den jetzigen Verursachern (landwirtschaftlicher Betrieb, Gewerbegebiet Waldfeucht-Bocket, das angrenzende Mischgebiet mit den Klimaanlagen sowie den Anfahrten zur Raiffeisenbank, 28 Windenergieanlagen) auch die geplante Kartoffelhalde berücksichtigt. Nähere Erläuterungen hierzu sind der erweiterten Schallimmissionsprognose zu entnehmen.

### **1.02**

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, den Anregungen des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Liegenschaften, zu folgen.

#### **Anregungen des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Liegenschaften**

Im Rahmen der Offenlage hat der Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften, wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Frau Borg, zum vorgenannten Vorhaben der Gemeinde Waldfeucht nehme ich nachfolgend aus der Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung. Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG § 2 Abs. 2 Nr. 5: „Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.“

#### Hinweise zu Planurkunde, Begründung und Umweltbericht

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ auf der Basis der nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen auf eventuelle Beeinträchtigungen zu prüfen.

<b>Schutzgut</b>	<b>Zu berücksichtigende Gesetze und Verordnungen</b>	
Kulturelles Erbe (vorm.: Kultur- und Sachgüter)	Baugesetzbuch (Stand Juli 2017)	Berücksichtigung der Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer und städtebaulicher Bedeutung und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5); Berücksichtigung umweltbezogener Auswirkungen auf Kulturgüter- und sonstige Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d)

	Bundesnaturschutzgesetz (Stand 07/2017)	Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 Abs. 4 Nr. 1)
	Landesdenkmalschutzgesetz (Stand 11/2016)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen; bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 1 und 3)
	UVPG (Stand 08.09.2017)	„Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“

Dabei ist eine Beschränkung der Prüfung auf denkmalrechtlich geschützte Bau- und / oder Bodendenkmäler nicht ausreichend, da Denkmäler lediglich einen Teil zum kulturhistorischen Wert eines Kulturlandschaftsbereichs beitragen. Daher wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass bei der Betrachtung des Schutzguts Kulturelles Erbe der Blick über die Denkmäler hinausgehen muss.

Zur Erläuterung:

In der Neufassung des UVPG vom 8.9.2017 wurde unter anderem der Schutzgüterbegriff überarbeitet. In § 2 (1), 4 heißt es jetzt: „ Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.“ Diese inhaltliche Weitung des Begriffs bedeutet, dass nun nicht mehr nur das materielle Gut bzw. das dinglich fassbare kulturelle Erbe oder eingetragene Denkmal Berücksichtigung finden muss, sondern darüber hinausgehend auch kulturelle, d.h. insbesondere auch flächenwirksame Äußerungen (z. B. Kulturlandschaften) sowie das immaterielle Kulturerbe (siehe: Umweltbericht nach § 2 Absatz 4 und § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB) zu beachten sind.

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 22.08.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht. Da das Plangebiet jedoch in unmittelbarer Nähe zu den Kulturlandschaftsbereichen 006 – Waldfeuchter Windmühle – und 007 – Waldfeucht – des Kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zum Regionalplan Köln – Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung – (Köln, 2016) liegt, ist eine tiefer gehende Betrachtung möglicher Beeinträchtigungen dieser Kulturlandschaftsbereiche infolge der Planung notwendig. Der Verweis auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan 64 „Am Melatener Sträßchen“ des Büros Dipl.-Ing. H. Schollmeyer ist hier auch nicht zielführend, da sich dieser ausschließlich mit denkmalpflegerischen Aspekten befasst.

Der Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln ist auch online verfügbar:

[http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente\\_190/Fachbeitrag\\_Kulturlandschaft\\_zum\\_Regionalplan\\_Koeln\\_komplett.pdf](http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/kulturlandschaftsentwicklungnrw/dokumente_190/Fachbeitrag_Kulturlandschaft_zum_Regionalplan_Koeln_komplett.pdf)

Hier finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die künftige Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich nachdrücklich auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung (Köln, 2014) verweisen. In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben.

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLADig als Quelle für Flächenbewertungen hin (<http://www.kuladig.lvr.de/>). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.“

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Auf die Eingaben des LVR-Fachbereiches Regionale Kulturarbeit wird in der überarbeiteten Ausführung des Umweltberichts ausführlich eingegangen. Hierin werden sowohl der Ortskern von Waldfeucht mit seinem historischen Charakter, die ihn umgebende Wallanlage sowie die Waldfeuchter Windmühle auf eventuelle Beeinträchtigungen geprüft und abgewägt.

### **1.03**

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, die Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach, zur Kenntnis zu nehmen.

#### **Anregungen des Landesbetriebes Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach**

Im Rahmen der Offenlage hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Mönchengladbach, wie folgt Stellung genommen:

„Sehr geehrte Damen und Herren,  
hinsichtlich des oben genannten Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken aus Sicht der hiesigen Niederlassung.

Eine Beteiligung im weiteren Verfahren ist nicht notwendig.

Gegenüber der Straßenbauverwaltung können weder jetzt noch zukünftig aus dieser Planung Ansprüche auf aktiven und/oder passiven Lärmschutz oder ggfls. erforderlich werdende Maßnahmen bzgl. der Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden.“

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Auf Grundlage der jetzigen Situation und auch nach Umsetzung der geplanten Bebauung ist eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte (Lärm und Schadstoffe) durch den Straßenverkehr nicht zu erwarten.

### **Zu 2.:**

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Bau- und Planungsausschuss empfiehlt, dem Entwurf der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung, dem Umweltbericht und dem Bodengutachten zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die Planung für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind entsprechend zu beteiligen.

#### **Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 14.02.2017 den Aufstellungsbeschluss für die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes „Am Melatener Sträßchen“ gefasst.

Den Beschluss über die Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Rat in seine Sitzung am 19.12.2017 gefasst. Ebenfalls hat der Rat in seiner Sitzung am 05.07.2018 den Beschluss zur Durchführung der Offenlage gefasst.

Im Zuge des Verfahrens wurde die Öffentlichkeit über die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB informiert und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 beteiligt.

Aufgrund der eingereichten Stellungnahmen und Bedenken, wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes überarbeitet, so dass nun die erneute Offenlage durchgeführt werden kann.

## Finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Auswirkungen siehe Sachverhalt

## Ergänzende Erläuterungen

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens entstehen nur allgemeine Verwaltungskosten für Personal und Material (z.B. Porto- und Kopierkosten).

Die Kosten für Ingenieurleistungen trägt der Vorhabenträger.

## Anlagen:

- Planentwurf
- Begründung
- Umweltbericht (ist nicht beigefügt und kann bei der Verwaltung oder im Internet eingesehen werden)
- Bodengutachten (ist nicht beigefügt und kann bei der Verwaltung oder im Internet eingesehen werden)